

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0670/2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt mit Büro des Kreistages

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	13.02.2018				
Kreistag	15.02.2018				

Bezeichnung des TOP: 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gemäß der beigefügten Anlage.

Sachdarstellung:

Zu Artikel 1 (Änderungen der Geschäftsordnung)

Zu Nr. 1 Buchstabe a

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Aufnahme eines unter diesen Voraussetzungen beantragten Tagesordnungspunktes in die unmittelbar anstehende Sitzung ist unter kommunalrechtlicher Betrachtung mehr als bedenklich. Weder eine ordnungsgemäße Einberufung gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung noch eine rechtzeitige ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA (mindestens 3 Tage) sind so beanstandungsfrei möglich. Auch die notwendige Vorbereitung des Beschlusses durch den Landrat gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA bzw. eine etwaige Beteiligung von Ausschüssen lassen unter der o. g. Fristsetzung eine Beschlussreife nur schwer entstehen. Insoweit soll die vorgeschlagene Änderung in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Rechtssicherheit beitragen.

Zu Nr. 1 Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Regelungsinhalt in § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA. Diese Zeitangabe besagt nicht, dass der Verhandlungsgegenstand nur in der übernächsten Sitzung behandelt werden kann. Ziel der Regelung ist es vielmehr zu verhindern, dass einerseits eine unmittelbar anstehende Sitzung durch derartige Anträge im

bereits festgelegten Ablauf umgestoßen wird und andererseits die Behandlung derartiger Anträge nicht so weit in die Zukunft aufgeschoben werden kann, bis sie sich durch Zeitablauf erledigt haben, vgl. Klang/Gundlach, Kommentar Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2011, § 51 Rn. 21.

Zu Nr. 2 Buchstabe a

§ 6 der Geschäftsordnung regelt den Sitzungsablauf des Kreistages und seiner Ausschüsse. Satz 1 geht davon aus, dass vom Sitzungsablauf grundsätzlich (ohne Ausnahme) nicht abgewichen werden darf. Unter Praxisbedingungen müsste demnach z. B. der Tagesordnungspunkt: „Behandlung öffentlicher Vorlagen“ in einer Ausschusssitzung in der Einladung gemäß § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung benannt und auch während der Sitzung aufgerufen werden, obwohl bereits im Vorfeld feststeht, dass keine Behandlung öffentlicher Vorlagen angezeigt ist. Ein weiteres Beispiel ist die „Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen“. Bereits in der Vergangenheit haben die Ersteller der Einladungen für den Kreistag und seiner Ausschüsse, auch aus verfahrensökonomischen Gründen, Tagesordnungspunkte, die sitzungsbedingt ohne Relevanz waren, im Ablauf weggelassen. Um zukünftig oben beispielhaft beschriebene Ausnahmen zu legitimieren, wird nunmehr vorgeschlagen, das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „regelmäßig“ zu ersetzen.

Zu Nr. 2 Buchstabe b und c

Aus der Sitzungserfahrung wird der Vorschlag aufgegriffen, § 6 Buchstabe g und h sinnvoll zusammenzufassen. Buchstabe h beinhaltet: „Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung“. In Bezug auf „Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung“ wird auf die Regelungen in § 8 der Geschäftsordnung verwiesen. Danach ist jedes Mitglied des Kreistages berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten. Sofern eine Anfrage nicht sofort, also mündlich, beantwortet werden kann, folgt eine schriftliche Antwort, die auch der Niederschrift beizufügen ist, vgl. § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass schriftlich gestellte Anfragen auch schriftlich beantwortet werden. Insofern deckt § 8 der Geschäftsordnung die Regularien möglicher Anfragestellungen durch die Mitglieder des Kreistages vollständig ab, sodass es zum Punkt: „Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung“ demnach keine Informationen geben dürfte und somit die Formulierung obsolet ist.

Die „Informationen der Verwaltung“ lassen sich nunmehr problemlos in § 6 Buchstabe g der Geschäftsordnung integrieren. Dem Landrat sollte es auch weiterhin vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob er diese Informationen unter dem Punkt: „Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten“ subsumiert oder tatsächlich einen abgegrenzten Informationsteil: „Informationen der Verwaltung“ anfügt. Insofern kann die bisherige (separate) Regelung in § 6 Buchstabe h der Geschäftsordnung aufgehoben werden.

Zu Nr. 2 Buchstabe d und e

„Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder“ im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen wurden in der Vergangenheit als Tagesordnungspunkt bereits in den Einladungen und den öffentlichen Bekanntmachungen ausgewiesen. Eine rechtliche Grundlage durch § 6 der Geschäftsordnung gab es hierfür bisher nicht. Durch den neu einzufügenden Buchstaben „n“) in § 6 der Geschäftsordnung soll diese Ambivalenz beseitigt werden.

Der Änderungsvorschlag in Nr. 2 Buchstabe e ist Folge der Änderung in Nr. 2 Buchstabe d und somit redaktioneller Art.

Zu Nr. 3

Aus der Sitzungserfahrung wird weiterhin der Vorschlag aufgegriffen, den Antrag zur Geschäftsordnung: „Schluss der Debatte“, der bereits mehrfach gestellt und vom Kreistag so entschieden wurde, nunmehr auch an geeigneter Stelle in § 9 der Geschäftsordnung aufzunehmen. Vorgeschlagen wird hierfür die Ergänzung in § 9 Abs. 5 Buchstabe a. Damit wird zugleich klargestellt, dass die Geschäftsordnungsanträge: „Schluss der Rednerliste,

Schluss der Debatte“ gemäß § 9 Abs. 5 Satz 6 der Geschäftsordnung nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden können, die noch nicht zur Sache gesprochen haben und nicht auf der aktuellen Rednerliste enthalten sind.

Zu Nr. 4

Der Änderungsvorschlag in Nr. 4 ist Folge der Änderung in Nr. 3 und somit redaktioneller Art.

Zu Nr. 5

Gemäß § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung ist es dem Protokollführer gestattet, zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften elektronische Aufzeichnungen zu fertigen. Diese Regelung lässt allerdings eine Löschfrist der elektronischen Aufzeichnungen vermissen. Die vorgeschlagene Ergänzung soll nun Rechtssicherheit schaffen. Aus Beweisgründen sind die Aufzeichnungen erst dann zu löschen, wenn keine Einwendungen erhoben wurden bzw. die Vertretung über sie entschieden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Rechtsprechung (vgl. HessVGH, NVwZ 1988, 88 ff.) das Recht des einzelnen Gemeinderates anerkannt, zur Kontrolle in Bezug auf etwaige Einwendungen das Tonband abzuhören. Angesichts des Charakters als technisches Hilfsmittel und angesichts der fehlenden Beweiskraft nach dem vorgenannten Zeitpunkt (Entscheidung über die Einwendungen bzw. Feststellung) ist das Tonband zu löschen, vgl. Klang/Gundlach, Kommentar Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2011, § 56 Rn. 7 (§ 56 GO LSA, jetzt § 58 KVG LSA). So auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, vgl. VII. Tätigkeitsbericht vom 01.04.2003 – 31.03.2005, Pkt. 14.5. Gestützt wird diese Auffassung auch vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, vgl. Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale Abgeordnete, Stand Oktober 2016, Seite 16.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Es wird vorgeschlagen, die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse zum 16.02.2018 wirksam werden zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreistag diesen Änderungen in seiner Sitzung am 15.02.2018 mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Darstellung der relevanten Änderungen des Textes der Geschäftsordnung in synoptischer Form sind der Anlage zu entnehmen. Um Beschlussfassung der 3. Änderung zur Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse wird gebeten.

Rechtsgrundlage für die Beschlussfassung ist § 59 KVG LSA. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Anlagenverzeichnis:

- 3. Änderung der Geschäftsordnung 2018
- 3. Änderung der Geschäftsordnung 2018, Synopse

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat

